

**Prüfungsordnung**  
**der - GDD-Datenschutz-Akademie**  
**zum Erwerb des Zertifikats**  
**„Datenschutzauditor/-in (GDDcert.)“**  
**- Stand 01.09.2023 -**

**1. Aufgaben Datenschutzauditor / Datenschutzauditorin**

Die Datenschutzauditoren und Datenschutzauditorinnen unterstützen den Verantwortlichen, die Datenschutzorganisation zu überprüfen und zu verbessern. Sie überprüfen regelmäßig Vorgehensweisen, Abläufe und Dokumentation auf Datenschutzkonformität sowie Wirksamkeit, zeigen Abweichungen auf und geben Empfehlungen, wie diese zu beheben sind.

**2. Gegenstand der Prüfung**

Die Aufgabe als Datenschutzauditor/-in erfordert ein Verständnis des Datenschutzrechts, der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Umsetzung von Datenschutzanforderungen sowie Kenntnisse darüber, wie Audits geplant und durchgeführt werden sollten.

Gegenstand der Prüfung ist die Qualifikation, diese Aufgabe wahrnehmen zu können. Das Wissen wird in der GDD-Schulung „Datenschutzauditor/-in (GDDcert.)“ vermittelt.

**3. Form der Prüfung**

Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung mit Multiple-Choice-Fragen. Diese erfolgt regelmäßig online. Die Dauer beträgt 60 Minuten.

**4. Zulassung zur Prüfung**

Die Zulassung zur Prüfung setzt die Teilnahme an der Schulung „Datenschutzkoordinator/-in (GDDcert.)“ voraus.

## **5. Prüfungskommission**

Die Korrektur der Klausuren erfolgt durch von der GDD bestellte Korrektoren.

## **6. Bewertung**

- a) Im Rahmen der schriftlichen Prüfung können 30 Punkte erzielt werden. Für jede richtig beantwortete Frage wird ein Punkt vergeben.
- b) Die Prüfung besteht, wer jeweils 50 % der Gesamtpunkte erbringt.
- c) Das Ergebnis der Prüfung wird ca. 30 Tage nach dem Prüfungstermin mitgeteilt. Im Falle des Nichtbestehens ist eine Wiederholung zu einem späteren Prüfungstermin möglich.
- d) In die Urkunde über den Erwerb des/der „Datenschutauditor/-in (GDDcert.)“ werden Punktzahlen oder Noten nicht aufgenommen.
- e) Über die erreichte Punktzahl werden die Prüfungsteilnehmer/-innen auf Anfrage informiert. Die Prüfungsunterlagen können auf Anfrage bei der Datakontext GmbH eingesehen werden.

## **7. Remonstrationsrecht**

Im Falle des Nichtbestehens ist eine Remonstrations gegen die Bewertung der Prüfung bei der GDD möglich.

## **8. Ausschluss von der Prüfung**

Bei Täuschungsversuchen, z.B. Nutzung nicht genehmigter Unterlagen, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet. Über die Zulassung zu einer Wiederholung entscheidet die GDD auf Antrag des/der Betroffenen.